



Transparenzbericht nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2020

BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und
Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und
Presseverlegern mbH
Berlin

seit 14. Januar 2021: Corint Media GmbH

Anlagenverzeichnis

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2020	1
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

Anlagen

Anlage 1

Transparenzbericht für
das Geschäftsjahr 2020



TRANSPARENZBERICHT für das Geschäftsjahr 2020

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von
Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

(seit 14. Januar 2021: Corint Media GmbH)

I. Allgemeine Angaben

Die VG Media ist gemäß § 58 VGG verpflichtet, spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für das Geschäftsjahr aufzustellen.

II. Gliederung gemäß § 58 Abs. 2 VGG

- A) Jahresabschluss, einschließlich Kapitalflussrechnung und Lagebericht
- B) Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020
- C) Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten
- D) Rechtsform und Organisationsstruktur
- E) Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen
- F) Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen
- G) Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG
- H) Gesonderter Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG

A) Jahresabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung und Lagebericht
Bilanz zum 31. Dezember 2020
Aktiva

		31.12.2020		31.12.2019	
		EUR	EUR	EUR	EUR
A.	Anlagevermögen				
	I. Sachanlagen				
	1. Einbauten in fremde Gebäude	1.036,00		1.076,00	
	2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.712,00	61.748,00	79.035,00	80.111,00
			61.748,00		80.111,00
B.	Umlaufvermögen				
	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.493.286,91		9.639.723,55	
	2. Sonstige Vermögensgegenstände	223.250,89	9.716.537,80	1.025.766,81	10.665.490,36
	– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
	EUR 38.889,51 (i. Vj. EUR 43.679,62) –				
	II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
		30.205.897,34		22.588.656,92	
		39.922.435,14		33.254.147,28	
C.	Rechnungsabgrenzungsposten				
		48.720,91		70.726,42	
		40.032.904,05		33.404.984,70	

Passiva

	31.12.2020		31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	83.000,00		83.000,00	
Nennbetrag der eigenen Anteile	-7.229,00		-7.229,00	
Ausgegebenes Kapital		75.771,00		75.771,00
II. Kapitalrücklage		307.488,73		307.488,73
		383.259,73		383.259,73
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen		0,00		535,00
2. Sonstige Rückstellungen		36.184.582,38		27.689.607,95
		36.184.582,38		27.690.142,95
C. Verbindlichkeiten				
– sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr –				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		276.274,27		432.859,51
2. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten		2.706.038,08		4.156.566,93
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		1.553,95		399.404,13
4. Sonstige Verbindlichkeiten		481.195,64		190.116,07
– davon aus Steuern				
EUR 66.784,16 (i. Vj. EUR 140.449,14) –				
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
EUR 0,00 (i. Vj. EUR 13,15) –				
		3.465.061,94		5.178.946,64
D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00		152.635,38
		40.032.904,05		33.404.984,70

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	54.505.715,72		54.350.415,82	
abzüglich Vorbehaltszahlungen	5.172.078,90		4.611.621,43	
1. Ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	49.333.636,82		49.738.794,39	
2. abzüglich Verteilung	45.142.610,21		44.965.561,18	
3. Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten		4.191.026,61		4.773.233,21
4. Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten		1.782.982,25		2.592.821,13
		5.974.008,86		7.366.054,34
5. Sonstige betriebliche Erträge		321.661,19		47.275,40
– davon aus der Währungsumrechnung EUR 5.567,66 (i. Vj. EUR 2.814,52) –				
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.225.947,89		1.976.817,69	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	343.377,56	2.569.325,45	294.556,29	2.271.373,98
– davon für Altersversorgung EUR 24.802,48 (i. Vj. EUR 23.637,75) –				
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		37.537,72		36.579,29
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.506.463,59		4.984.788,39
– davon aus der Währungsumrechnung EUR 3.466,24 (i. Vj. EUR 3.509,55) –				
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		884,96		1.349,37
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		98.232,13		51.981,44
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		84.438,01		69.327,91
12. Ergebnis nach Steuern		558,11		628,10
13. Sonstige Steuern		558,11		628,10
14. Jahresüberschuss		0,00		0,00

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
Periodenergebnis	0,00	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	37.537,72	36.579,29
Zunahme der Rückstellungen	8.494.439,43	4.134.911,68
Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	1.033,00	204,00
Abnahme (i. Vj. Zunahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	973.524,07	-1.230.301,84
Abnahme (i. Vj. Zunahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.866.520,08	3.737.118,73
Zinserträge/Zinsaufwendungen	97.347,17	50.632,07
Ertragssteueraufwand	84.438,01	69.327,91
Ertragssteuerzahlungen	-87.004,01	-71.165,91
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	7.734.795,31	6.727.305,93
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-20.207,72	-75.928,29
Erhaltene Zinsen	884,96	1.349,37
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-19.322,76	-74.578,92
Gezahlte Zinsen	-98.232,13	-51.981,44
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-98.232,13	-51.981,44
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	7.617.240,42	6.600.745,57
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	22.588.656,92	15.987.911,35
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	30.205.897,34	22.588.656,92

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Finanzmittelanlagen)	30.205.897,34	22.588.656,92
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	30.205.897,34	22.588.656,92

Dem Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2019 von EUR 30.205.897,34 stehen EUR 36.184.582,38 sonstige Rückstellungen und EUR 3.465.061,94 Verbindlichkeiten, davon EUR 2.706.038,08 Verbindlichkeiten für die Verteilung an Berechtigte, gegenüber. In den sonstigen Rückstellungen sind EUR 13.971.283,69 (i. Vj. EUR 8.949.841,15) enthalten, die von Nutzern unter Vorbehalt gezahlt worden sind.

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung
der Urheber- und Leistungsschutzrechte
von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH
(seit 14. Januar 2021: Corint Media GmbH)

Sitz der Gesellschaft: Berlin

HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (seit 14. Januar 2021: Corint Media GmbH; im Folgenden auch VG Media) werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 17. Juli 2017 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten bzw. von den Einbehalten zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge (ausschüttbare Erlöse) sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen, abzüglich der Vorbehaltszahlungen gemäß § 37 Abs. 2 VGG, von Ihnen werden die Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten abgezogen.

Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EURO 250 bis EURO 800 werden sofort abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse Verpflichtungen aus Ertragsteuern werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die Rückstellungen werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlusserstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den Verbindlichkeiten erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

III. Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Betrag von EURO 38.889,51 (im VJ EURO 43.679,62), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkautionen), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten u. a. Forderungen gegen Berechtigte, in denen Forderungen gegen berechnigte Gesellschafter in Höhe von EURO 15.635,60 (im VJ EURO 14.285,85) enthalten sind.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuern	0,00	EURO
	(im VJ 535,00	EURO)
Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	21.821.404,84	EURO
	(im VJ 17.583.733,54	EURO)
Rückstellung für Vorbehaltszahlungen	13.971.283,69	EURO
	(im VJ 8.949.841,15	EURO)
Personal	150.821,63	EURO
	(im VJ 194.299,76	EURO)
Jahresabschlusskosten	38.000,00	EURO
	(im VJ 22.000,00	EURO)
Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen	203.072,22	EURO
	(im VJ 939.733,50	EURO)
	36.184.582,38	EURO
	(im VJ 27.690.142,95	EURO)

Alle von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2020 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EURO 148.243,62 (im VJ EURO 873.812,00).

Da die VG Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen, müssen für die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen Rückstellungen gebildet werden (Zuführung in 2020 EURO 5.172.078,90, im VJ EURO 4.611.621,43). Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen. Im Geschäftsjahr wurden EURO 150.636,36 verbraucht.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EURO 2.706.038,08 (im VJ EURO 4.156.566,93) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern in Höhe von EURO 1.553,95 (im VJ EURO 399.404,13) ergeben sich, wie im Vorjahr, aus dem Liefer- und Leistungsverkehr.

Erlöse

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte in Höhe von EURO 54.505.715,72 (im VJ EURO 54.350.415,82) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EURO 42.649.168,73 und aus dem Ausland in Höhe von EURO 11.856.546,99 für die Weiterleitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme dar.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den die VG Media nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den VG Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

In den Erlösen zur Deckung von Verwaltungskosten sind EURO 1.782.982,25 Kostenbeteiligungen der Berechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes enthalten.

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EURO 45.142.610,21 (im VJ EURO 44.965.561,18) ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen, sofern diese nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der VG Media bestimmt sind, an die von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EURO 309.390,21 (im VJ EURO 36.786,77) enthalten. Diese stammen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EURO 193.048,53, der Erstattung von Gerichtskosten in Höhe von EURO 111.472,00 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EURO 4.869,68.

Periodenfremde Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EURO 61.817,59 (im VJ EURO 78.381,56) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen in Höhe von EURO 59.142,39 (im VJ EURO 76.197,36) und aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von EURO 2.675,20 (im VJ EURO 2.184,20).

Währungsumrechnung

Aus der Währungsumrechnung resultieren Erträge in Höhe von EURO 5.567,66 (im VJ EURO 2.814,52) und Aufwendungen in Höhe von EURO 3.466,24 (im VJ EURO 3.509,55).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2020 beträgt EURO 82.960,01 für Quellensteuer und EURO 531,00 für Gewerbesteuer. Für Vorjahre fiel Gewerbesteuer in Höhe von EURO 947,00 an.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Mietverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

2021	185.261,28	EURO
2022	182.522,28	EURO
2023	70.799,44	EURO
Gesamt	438.583,00	EURO

VI. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer KPMG AG wurden im Geschäftsjahr EURO 29.119,90 für Abschlussprüfungsleistungen sowie EURO 14.736,10 für sonstige Bestätigungsleistungen und EURO 53.283,85 aus sonstigen Leistungen, insgesamt EURO 97.139,85, als Aufwand erfasst.

Gesellschaftskapital

Das gezeichnete Kapital der VG Media setzt sich am 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

Seven.One Entertainment Group GmbH	25,2506%	20.958,00 EURO
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
WeltN24 GmbH	5,3904%	4.474,00 EURO
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205%	2.341,00 EURO
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205%	2.341,00 EURO
medienzentrum Berlin GmbH & Co. KG	1,4988%	1.244,00 EURO
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518%	1.039,00 EURO
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518%	1.039,00 EURO
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518%	209,00 EURO
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000%	2.988,00 EURO
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301%	2.349,00 EURO
Axel Springer SE	13,3602%	11.089,00 EURO
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096%	423,00 EURO
DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG	2,3000%	1.909,00 EURO
Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG	2,5699%	2.133,00 EURO
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301%	2.349,00 EURO
Rheinisch-Bergische Verlagsgesellschaft mbH	2,8301%	2.349,00 EURO
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301%	855,00 EURO
FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA	4,1096%	3.411,00 EURO
ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301%	855,00 EURO
HANDELSBLATT MEDIA GROUP GMBH & CO. KG	4,2904%	3.561,00 EURO
VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (seit 14. Januar 2021: Corint Media GmbH)	8,7096%	7.229,00 EURO
	100,0000%	83.000,00 EURO

Geschäftsführung

Als Geschäftsführer der Gesellschaft ist Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx., USA) mit Einzelvertretungsbefugnis tätig.

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge verzichtet.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Dr. Torsten Rossmann

- *Vorsitzender* -

Geschäftsführer, WeltN24 GmbH

Dipl.-Kfm. Harald Gehrung

- *Stellvertreter* -

Geschäftsführer, Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG

Dr. Eduard Hüffer

- *Stellvertreter* -

Verleger und Geschäftsführer der Westfälischen Nachrichten, Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

Dr. Michael Müller, LL.M. (Duke) (*seit 24. März 2020*)

- *Stellvertreter* -

Chief Distribution Officer - Legal & Regulatory -, ProSiebenSat.1 Media SE

Jan Bayer (*seit 24. März 2020*)

President News Media, Axel Springer SE

Michel Bieler-Loop (*seit 24. März 2020*)

Geschäftsführer, SÜDKURIER GmbH, Medienhaus

Christian DuMont Schütte

Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG

Kai Fischer (*seit 24. März 2020*)

Vorsitzender der Geschäftsführung, Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG

Prof. Dr. Matthias Gülzow (*seit 24. März 2020*)

Geschäftsführer, Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

Dr. Matthias Kirschenhofer

Vorstand, Sport1 Medien AG

Dirk van Loh

Geschäftsführer, REGIOCAST GmbH & Co. KG

Marco Maier

Geschäftsführer, RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

Dr. Ralph Sammeck, LL.M.

General Counsel, Mediengruppe RTL Deutschland GmbH

Lutz Schumacher (*seit 24. März 2020*)

Geschäftsführer, Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Ausgeschieden:

Conrad Albert (*bis 18. März 2020*)

ehem. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, General Counsel, ProSiebenSat.1 Media SE

Christoph Keese (*bis 18. März 2020*)

Geschäftsführer, Axel Springer hy GmbH

Dr. Tobias Korenke (*bis 18. März 2020*)

Leiter Corporate and Public Affairs, FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA

Andreas Scherer (*bis 18. März 2020*)

Vorsitzender und Sprecher der Geschäftsführung, Presse-Druck- und Verlags-GmbH

Klaus Schunk (*bis 18. März 2020*)

ehem. Vorsitzender der Geschäftsführung, Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder für Präsenzsitzungen. Da in 2020 alle Aufsichtsratssitzungen in digitaler Form stattfanden, wurden keine Sitzungsgelder an Aufsichtsräte gezahlt.

Anzahl der Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 23 angestellte Mitarbeiter. Diese verteilen sich wie folgt: 6 Mitarbeiter in der Rechts- und Regulierungsabteilung, 2 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 3 Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen, 3 Mitarbeiter für das Marketing / die digitale Kommunikation, 2 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation, 1 Mitarbeiter für International Business Strategy und 6 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

VII. Nachtragsbericht

Die Geschäftsanteile der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA (FUNKE MEDIENGRUPPE) im Nennbetrag von EURO 3.411,00 und der HANDELSBLATT MEDIA GROUP GMBH & CO. KG (HANDELSBLATT MEDIA GROUP) im Nennbetrag von EURO 3.561,00 wurden durch Gesellschafterbeschluss mit Wirkung zum 1. Januar 2021 eingezogen, da die FUNKE MEDIENGRUPPE und ihre Konzerngesellschaften sowie die HANDELSBLATT MEDIA GROUP ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Berechtigte der VG Media sind. Anstelle der

eingezogenen Geschäftsanteile wurden zwei neue Geschäftsanteile zum gleichen Nennbetrag gebildet und diese der VG Media zugeordnet.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 sind die 21 digitalen Presseerzeugnisse der FUNKE MEDIENGRUPPE und ihrer Konzerngesellschaften sowie das digitale Presseerzeugnis der HANDELSBLATT MEDIA GROUP als Berechtigte aus der VG Media ausgeschieden.

Berlin, den 4. März 2021



Markus Runde

- Geschäftsführer -

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

Anschaffungskosten				
	1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	136.184,55	0,00	0,00	136.184,55
II. Sachanlagen				
1. Einbauten in fremde Gebäude	6.471,53	0,00	0,00	6.471,53
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	335.462,42	20.207,72	1.534,25	354.135,89
	341.933,95	20.207,72	1.534,25	360.607,42
	478.118,50	20.207,72	1.534,25	496.791,97

Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
1.1.2020 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
136.184,55	0,00	0,00	136.184,55	0,00	0,00
5.395,53	40,00	0,00	5.435,53	1.036,00	1.076,00
256.427,42	37.497,72	501,25	293.423,89	60.712,00	79.035,00
261.822,95	37.537,72	501,25	298.859,42	61.748,00	80.111,00
398.007,50	37.537,72	501,25	435.043,97	61.748,00	80.111,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte
von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

(seit 14. Januar 2021: Corint Media GmbH)

Sitz der Gesellschaft: Berlin

HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (seit 14. Januar 2021: Corint Media GmbH; im Folgenden auch VG Media) ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat als Aufsichtsbehörde der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt. Die VG Satellit war die Vorgängergesellschaft der VG Media. In 2001 erfolgte die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH und in 2016 in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH. Seit dem 14. Januar 2021 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen Corint Media GmbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

VG Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen Rechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und dem europäischen Recht ergeben, wahr.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden, gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern, sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind u. a. § 20 UrhG, aber auch die EU-Kabel- und Satellitenrichtlinie. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken gemäß § 87f UrhG öffentlich zugänglich zu machen, gegen Betreiber von Suchmaschinen und sogenannte Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der abgeleiteten, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, der Leistungsschutzrechte und der Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von VG Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der

Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne gemäß § 27 VGG. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen. Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren der Rahmenplanung sind die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte und die Kostenquote. Letztere stellt das Verhältnis der Aufwendungen, abzüglich des Finanzergebnisses zu den Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge, dar.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Berechtigte

Die VG Media nimmt zum 31. Dezember 2020 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 83 (im VJ 80) nationalen und internationalen Fernseh- und 129 (im VJ 113) Hörfunksendunternehmen sowie die Rechte an 158 (im VJ 187) digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

2.2. Wahrnehmungsvertrag

Die Bemühungen um die Verstärkung des Rechteportfolios durch europäische Leistungsschutzrechtsinhaber haben – zusammen mit weiterhin marktmachtmissbräuchlichem Verhalten von Google und Facebook – deutlich gemacht, dass die aktuelle Version des Wahrnehmungsvertrags der Modifizierung bedarf. Zur leichteren Handhabung und der Übersichtlichkeit wegen wurde der für Sendeunternehmen und Presseverleger bisher einheitliche Vertragswortlaut im November 2020 in zwei eigenständige Wahrnehmungsverträge aufgeteilt. Die Rechteeinräumung im Wahrnehmungsvertrag für Presseverleger wurde vereinfacht und es wurde eine Unterscheidung zwischen Mehrgebiets- und Eingebietslizenzen vorgenommen. Der Wahrnehmungsvertrag für Sendeunternehmen wurde zugleich um das Leistungsschutzrecht an Lichtbildern (§ 72 UrhG), das im Fernsehbereich bei Kameraleuten entsteht und regelmäßig an Sendeunternehmen übertragen wird, und um einzelne Rechte für die Lizenzierung Elektronischer Programmführer (EPG) ergänzt.

2.3. Tarife

Wie als Verfahren in Punkt II. 2. des Tarifs Presseverleger für die öffentliche Zugänglichmachung von Ausschnitten aus Online-Presseerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken gemäß § 87f Abs. 1 Satz 1 UrhG festgesetzt, hat die VG Media den Vergütungssatz zum 1. Januar 2020 an den Umfang der wahrgenommenen Rechte angepasst.

Mit Urteil vom 17. Juni 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Verfahren zur aufsichtsrechtlichen Überprüfung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen entschieden. Nach dem Urteil des BVerwG musste die VG Media den am 12. April 2013 im Bundesanzeiger

veröffentlichten Tarif Wiedergabe von Funksendungen mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben. Unmittelbare Auswirkungen auf das Lizenzgeschäft der VG Media sind damit nicht verbunden, da dieser Tarif bereits seit längerer Zeit nicht mehr wirksam ist.

Die weiteren Tarife blieben im Berichtszeitraum unverändert.

2.4. Vertragsabschlüsse mit Nutzerverbänden und Verwertern

Mit dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW) konnte sich die VG Media auf eine Verlängerung des interimistischen Gesamtvertrages verständigen.

Weitere Lizenzverträge wurden mit Kabelnetzbetreibern und Eigentümern von Mehrparteienhäusern geschlossen.

2.5. Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten

Die VG Media führt verschiedene Verfahren gegen Nutzer zur Durchsetzung der von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen Rechte.

In dem Musterverfahren gegen Google Inc. zur Frage der Anwendbarkeit und Durchsetzung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger (§§ 87f ff. UrhG) hatte das Landgericht Berlin (LG Berlin) – nach Vorabentscheidung in der Sache durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) – Bedeutung und Reichweite der EuGH-Entscheidung für das Ausgangsverfahren zu bewerten. Gegenstand des Vorlageverfahrens vor dem EuGH war die Frage, ob das Presseleistungsschutzgesetz gemäß §§ 87f ff. UrhG vor Erlass durch die Bundesregierung nach der Informationsrichtlinie EG/98/34 (in der durch die Richtlinie 98/48 geänderten Fassung, „Richtlinie“) bei der EU-Kommission hätte notifiziert werden müssen. Diese Frage hatte der EuGH mit Entscheidung vom 12. September 2019 bejaht. Nach Auffassung des Gerichtshofs stellen die im Ausgangsverfahren streitgegenständlichen Normen „technische Vorschriften“ im Sinne der Richtlinie dar, die der Kommission gemäß den Bestimmungen der Richtlinie vorab hätten übermittelt werden müssen. Konsequenz des Versäumnisses der Bundesregierung bzw. der unterbliebenen Notifizierung ist, dass – der vom EuGH richterrechtlich vorgenommenen Rechtsfortbildung entsprechend – die fraglichen Rechtsnormen von dem nationalen Gericht unter bestimmten Voraussetzung nicht angewendet werden dürfen. Nachdem das Landgericht Berlin in der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits hatte erkennen lassen – trotz alternativer Beurteilungsmöglichkeiten – die Antworten des Gerichtshofs der Würdigung des Ausgangsverfahrens maßgeblich zugrunde legen zu wollen, hat VG Media ausschließlich aus Gründen der Kostenersparnis den Klageverzicht erklärt (LG Berlin, Urteil vom 04.06.2020, Az. 16 O 546/15). Mit Blick auf die infolge der EuGH Entscheidung unanwendbar gewordene Rechtsgrundlage der § 87f ff. UrhG wurden auch die anderen noch anhängigen und der Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts dienenden Verfahren kostensparend beendet, wie z. B. die beim Kammergericht Berlin anhängige Unterlassungsklage wegen des im Zusammenhang mit der Erzwingung von Gratislizenzen vorliegenden Marktmissbrauchs Googles (KG Berlin, Beschluss vom 30.07.2020, Az. 2 U 5/16 Kart).

Im Berichtszeitraum hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) letztinstanzlich in einem Verfahren zu einer aufsichtsrechtlichen Beanstandung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) entschieden (Az. BVerwG 8 C 7.19). Nach divergierenden Entscheidungen der Instanzgerichte urteilte das BVerwG, dass VG Media den Umfang des dem Tarif zugrunde liegenden Rechterepertoires

nicht hinreichend ermittelt habe und der erstmalig im Jahr 2013 veröffentlichte Tarif, wie vom DPMA angeordnet, mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben sei. Soweit das DPMA die Unangemessenheit des Tarifs festgestellt hatte, gab das BVerwG der Klage von VG Media statt und hob den Bescheid des DPMA auf. Die Angemessenheit des Tarifs könne nur bei hinreichender Kenntnis des tatsächlichen Rechtereportaires beurteilt werden. Aufgrund bestehender Verträge hat das Urteil auf die tatsächlichen Umsätze aus dem Geschäftsfeld Wiedergabe von Funksendungen bisher keine Auswirkungen. VG Media bereitet die Aufstellung eines neuen Tarifs unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG vor.

Im Berichtszeitraum hat die Schiedsstelle des DPMA ihren Entscheidungsvorschlag zu dem durch die ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA) eingeleiteten Verfahren zur Überprüfung des VG Media Tarifs Weitersendung vorgelegt (Sch-Urh. 04/18 vom 21.12.2020). VG Media hatte mit Wirkung zum 1. Januar 2018 einen Tarif Weitersendung aufgestellt, der u. a. erstmalig bei der Berechnung der Vergütung danach differenziert, ob der Verwerter im Zusammenhang mit der Nutzung der Programmsignale Daten erhebt oder nicht. Die Entscheidung der Schiedsstelle bestätigt die Rechtsauffassung der VG Media in zentralen Punkten, u. a., dass HD-Entschlüsselungsentgelte in die Bemessungsgrundlage einzustellen sind und für alle Formen der Weitersendung grundsätzlich eine einheitliche Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 12 EURO pro Haushalt anzusetzen ist. Auch die vorgenommene Erhöhung des Lizenzsatzes hält die Schiedsstelle für angemessen. Zwar konnte die VG Media mit der tariflich abgebildeten Methodik zur Berücksichtigung des Wertes von Daten dem Grunde nach nicht überzeugen, allerdings erkennt die Schiedsstelle ausdrücklich an, dass die Erhebung von Daten im Zuge der Weitersendung zu wirtschaftlichen Vorteilen der Netzbetreiber führt. Im Gegensatz zu der von der VG Media vertretenen Position hält sie eine wertende Berücksichtigung dieser Vorteile im Rahmen eines Pauschaltarifs (§ 39 Abs. 1 Satz 2 VGG) für vorziehenswert und eröffnet damit den alternativen Weg für die Festsetzung der durch die Datenerhebung entstehenden wirtschaftlichen Vorteile.

Ebenfalls im Berichtszeitraum hat die Schiedsstelle ihren Entscheidungsvorschlag in dem von der VG Media gegen Media Broadcast angestrenzten Verfahren vorgelegt (Sch-Urh. 11/17 v. 21.12.2020). Media Broadcast hatte eine Vergütungspflicht im Hinblick auf die Verbreitung privater HD-Programme im DVB-T2 Standard im Rahmen des TV-Produkts "freenet-TV" abgelehnt. Die Schiedsstelle hat nunmehr die Position der VG Media vollständig bestätigt, wonach es sich bei der terrestrischen Verbreitung der verschlüsselten HD-Programme der privaten Sender um eine lizenzpflichtige Weitersendung handelt. Die Entscheidung bildet die Grundlage für eine weitere Verbreitung des Geschäftsfelds Weitersendung.

In dem von der VG Media – in Streitgenossenschaft mit der GEMA – angestrenzten Musterverfahren gegen ein ausgewähltes Seniorenheim hat das Kammergericht Berlin die Berufung des Seniorenheims im Berichtszeitraum zurückgewiesen. Das beklagte Seniorenheim hatte sich gegen die Entrichtung einer Lizenzvergütung u. a. auf die BGH-Entscheidung im Fall „Ramses“ berufen. Das Landgericht hatte demgegenüber die Gesamtheit der jeweiligen Mieter der im Seniorenheim befindlichen Zimmer als eine relevante Öffentlichkeit – Voraussetzung für das Vorliegen einer vergütungspflichtigen Nutzungshandlung – bejaht. Das Kammergericht hat sich mit seiner Entscheidung der bereits vom LG Berlin bestätigten Rechtsauffassung der VG Media angeschlossen (KG vom 10.06.2020, 24 U 164/19). Diese rechtlich verbindliche Klärung zur Lizenzierungspraxis in Seniorenheimen ermöglicht der VG Media eine breit angelegte Lizenzierungs-offensive in diesem Lizenzfeld.

VG Media hat im Berichtszeitraum Klagen gegen Vodafone Kabel Deutschland GmbH (beim Landgericht München, Az. 42 O 15221/20) und gegen Vodafone NRW GmbH und Vodafone Hessen GmbH & Co. KG (beim Landgericht Hamburg, Az. 311 O 385/20) eingereicht. Die Klagen betreffen Fragen der Abrechnung von Lizenzentgelten im Geschäftsfeld

Weiterwendung. Die Vodafone-Gesellschaften haben bei einheitlich vermarkteten Produktbündeln aus TV-Anschluss, App-basierten Services (wie beispielsweise Time-Shift-Viewing) und Pay-TV eine Umsatzallokation nach IFRS-Standard vorgenommen und nur die auf die Weiterwendung entfallenden Umsatzbestandteile in die Bemessungsgrundlage eingestellt. VG Media ist der Auffassung, dass nach den vertraglichen Regelungen bei solchen Produktbündeln der ungekürzte Bündelpreis in die Bemessungsgrundlage einzustellen ist. Nach überschlägigen Kalkulationen von VG Media könnten sich bei vollständigem Obsiegen Nachzahlungen in signifikant siebenstelliger Höhe ergeben.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Ein Indiz für die stabile Geschäftsentwicklung der VG Media sind die erzielten Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr, trotz pandemiebedingter Ausfälle bei einigen Lizenznehmern wie Hotels etc., leicht gestiegen. Insbesondere höhere Einnahmen bei den Kabelnetzbetreibern und im Ausland sind für den Erlösanstieg verantwortlich. Die Kostenquote ist dagegen leicht gesunken.

3.1. Ertragslage

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gesellschaft beliefen sich im Geschäftsjahr 2020 auf 54.506 Tsd. EURO (im VJ 54.350 Tsd. EURO). Diese stammen aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland. Für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger konnten keine Erlöse (im VJ 64 Tsd. EURO) erzielt werden.

Für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts sind Kosten in Höhe von 1.783 Tsd. EURO (im VJ 2.593 Tsd. EURO) entstanden, die von den Berechtigten der Kurie Verleger zu tragen sind. Geringere Rechtsberatungs- und Gerichtskosten, die Erstattung von Gerichtskosten und die Auflösung von Rückstellungen, die wegen der Prozesskostenrisiken gebildet wurden, sind im Wesentlichen verantwortlich für diese Kostenreduzierung.

Von den Erlösen für die Sendeunternehmen wurden zur Deckung der Verwaltungskosten 4.191 Tsd. EURO (im VJ 4.773 Tsd. EURO) einbehalten. Die Einbehalte zur Deckung von Verwaltungskosten liegen leicht unter Vorjahresniveau. 45.143 Tsd. EURO (im VJ 44.966 Tsd. EURO) stehen zur Verteilung an die berechtigten Sendeunternehmen zur Verfügung. Dieser Betrag wurde in Höhe von 24.121 Tsd. EURO bereits im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung im September 2020 ausgeschüttet und in Höhe von 21.042 Tsd. EURO in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt.

Die Inlandserlöse sind bei den Sendeunternehmen um 197 Tsd. EURO auf 42.649 Tsd. EURO zurückgegangen. Nachzahlungen für die Vergangenheit (Nachzahlung urheberrechtlicher Vergütungen für die Vergangenheit durch Unitymedia und die VFF) führten im Vorjahr zu deutlichen Sondereffekten. Bereinigt man das Vorjahresergebnis um diese Sondereffekte, so sind die Inlandserlöse im Jahr 2020 leicht gestiegen.

Die Auslandserlöse sind – statt eines prognostizierten Rückgangs – um 417 Tsd. EURO auf 11.857 Tsd. EURO gestiegen. Rückstellungen in der Schweiz, die in der Vergangenheit aufgrund bestehender Uneinigkeit über die Verteilung des GT-12 Tarifs gebildet werden mussten, konnten aufgelöst werden und führten bei VG Media zu zusätzlichen Erlösen.

Erstmals konnten Erlöse aus Griechenland erzielt werden. Zudem wurden Vergleichsvereinbarungen mit Rechtenutzern in Slowenien, Rumänien und Portugal für Rechteverwertungen in der Vergangenheit abgeschlossen, die zu nicht budgetierten Erlösen führten.

Für das Geschäftsjahr 2020 ergibt sich eine Kostenquote von 11,5% (im VJ 13,6%). Dies entspricht einer Reduzierung der Kostenquote um 2,1%-Punkte. Die Quote wurde unter Berücksichtigung gesunkener Kosten (6.198 Tsd. EURO; im VJ 7.363 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen (193 Tsd. EURO; im VJ 19 Tsd. EURO), der übrigen sonstigen Erträge (129 Tsd. EURO; im VJ 29 Tsd. EURO) und des Finanzergebnisses (-97 Tsd. EURO; im VJ -51 Tsd. EURO) ermittelt.

Die Kostenreduzierung ist vor allem zurückzuführen auf deutlich niedrigere Rechtsberatungs- und Gerichtskosten. Die Covid-19-Pandemie führte zu einem reduzierten Betriebsmodus der Gerichte, dies wiederum zu einer erheblichen Verzögerung der Prozessverläufe und infolgedessen zu geringerem Aufwand.

Das weiterhin niedrige Zinsniveau führt zu einem Zinsergebnis von -97 Tsd. EURO (im VJ -51 Tsd. EURO).

3.2. Vermögenslage

Die Erhöhung der Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche sowie für die Ausschüttungen urheberrechtlicher Vergütungen an die Berechtigten und der daraus resultierende Anstieg der liquiden Mittel haben eine Erhöhung der Bilanzsumme (+6.628 Tsd. EURO) zur Folge. Die Rückstellungen für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütungen sind signifikant gestiegen, da im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung, die im Geschäftsjahr 2020 erstmals im 3. Quartal statt im 4. Quartal erfolgte, weniger als im Vorjahr an die Berechtigten ausgezahlt wurde. Grundlage für die Höhe der unterjährigen Abschlagszahlung sind alle Zahlungseingänge für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die bis zum 31. August - bisher zum Stichtag 31. Oktober - eingegangen sind.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht fast ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von 39.922 Tsd. EURO (im VJ 33.254 Tsd. EURO). Der Großteil des Umlaufvermögens entfällt mit 30.206 Tsd. EURO (im VJ 22.589 Tsd. EURO) auf liquide Mittel. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegen mit 9.493 Tsd. EURO (im VJ 9.640 Tsd. EURO) nahezu auf Vorjahresniveau.

Dem aus der Rechtewahrnehmung resultierenden Vermögen stehen auf der Passivseite vor allem Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von 21.821 Tsd. EURO (im VJ 17.584 Tsd. EURO), Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche in Höhe von 13.971 Tsd. EURO (im VJ 8.950 Tsd. EURO), die aufgrund von Auseinandersetzungen mit Nutzern über die Höhe der zu leistenden Vergütung und daraus resultierender möglicher Rückzahlungsansprüche nicht ausgeschüttet werden können, und Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von 2.706 Tsd. EURO (im VJ 4.157 Tsd. EURO) gegenüber. Der deutliche Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten ist darauf zurückzuführen, dass mehr Sendeunternehmen als im Vorjahr die Abschlagszahlung zum Bilanzstichtag bereits abgerufen hatten.

3.3. Finanzlage

Die Finanzierung des Geschäftsbetriebs (Verwaltungskosten) erfolgt nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags. Demnach werden die erzielten Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten, an die Berechtigten ausgeschüttet. Für die Berechtigten der Kurie Verleger wurden im Geschäftsjahr 2020 keine Einnahmen erzielt. Daher muss diese Kurie vorab an den Verwaltungskosten beteiligt werden.

Die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen erhielten im Geschäftsjahr 2020 erstmals bereits im 3. Quartal zum Stichtag 31. August – bisher im 4. Quartal zum Stichtag 31. Oktober – des laufenden Geschäftsjahres eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung, die in 2020 bei 24.121 Tsd. EURO (im VJ 27.580 Tsd. EURO) lag. Die Höhe dieser unterjährigen Abschlagszahlung im Verhältnis zu den im Geschäftsjahr erzielten Erlösen beeinflusst die Höhe des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres in erheblichem Umfang.

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand liegt mit 30.206 Tsd. EURO um 7.617 Tsd. Euro über dem Vorjahreswert, da aufgrund des vorgezogenen Stichtags für die unterjährige Abschlagszahlung, die Rückstellungen für die Ausschüttungen urheberrechtlicher Vergütungen an die Berechtigten 4.238 Tsd. EURO über dem Vorjahreswert liegen und außerdem die Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche um 5.021 Tsd. EURO zugenommen haben. Entsprechend entwickelte sich auch der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit positiv (7.735 Tsd. EURO, im VJ 6.727 Tsd. EURO).

Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 3.465 Tsd. EURO und Rückstellungen in Höhe von 36.185 Tsd. EURO gegenüber.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit enthält die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte sowie die Auszahlungen aus der Verteilung an die Rechteinhaber.

3.4. Gesamtaussage

Die Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr war besser als erwartet. Statt der prognostizierten rückläufigen Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte konnte das Vorjahresniveau gehalten werden. Die Covid-19-Pandemie hat in einzelnen, von der Pandemie besonders stark betroffenen Geschäftsfeldern, wie Hotels, Wellness- und Sporteinrichtungen sowie bei der Durchsetzung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen zu Umsatzrückgängen geführt. Diese Rückgänge konnten jedoch durch höhere Einnahmen u. a. bei Kabelnetzbetreibern und im Ausland kompensiert werden.

4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken

Bei den Sendeunternehmen geht VG Media für das Geschäftsjahr 2021 von deutlich sinkenden Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte aus. Insbesondere in den Geschäftsfeldern Hotels, Wellness- und Sporteinrichtungen sowie bei der Durchsetzung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen ist mit erheblichen Rückgängen der Erlöse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und den damit einhergehenden zeitlich begrenzten Unternehmensschließungen sowie Unternehmensinsolvenzen zu rechnen. Der Umfang des Rückganges hängt in erster Linie von der Dauer der Einschränkungen sowie von der Substanz der betroffenen Unternehmen ab und liegt somit außerhalb des Einflussbereichs

der VG Media. Die sich derzeit ständig ändernden Gesamtumstände führen dazu, dass die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie noch nicht verlässlich geschätzt werden können. Auch im Ausland geht VG Media von deutlich geringeren Einnahmen aus.

Mehrerlöse dagegen erwartet die Gesellschaft aufgrund des durch die Schiedsstelle beim DPMA teilweise bestätigten Tarifs Weitersendung, insbesondere mit Blick auf die interimistischen Regelungen mit dem Kabelverband ANGA und der Deutschen Telekom. Von Mehrerlösen ist auch im Geschäftsfeld Seniorenheime wegen der rechtlich verbindlichen Klärung zur Lizenzierungspraxis in Seniorenheimen, wie unter Punkt 2.5. erläutert, auszugehen. Allerdings werden diese Mehrerlöse die deutlichen Rückgänge in den oben erwähnten Geschäftsfeldern voraussichtlich nicht vollständig kompensieren.

Moderat steigende Kosten (u. a. Rechtsberatung, Personal, Marketing), verbunden mit rückläufigen Erlösen, werden zu einer deutlich erhöhten Kostenquote führen.

VG Media schüttet die aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten aus. Die Gesellschaft weist daher regelmäßig ein Jahresergebnis von 0 EURO aus. Die Chancen und Risiken für die Gesellschaft haben daher keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Höhe der Ausschüttungssumme und die Kostenquote.

Wie in den vorangegangenen Lageberichten 2018 und 2019 bereits skizziert, geht die VG Media davon aus, dass die bei der Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen erhobenen Daten geldwerte Vorteile der Netzbetreiber darstellen. Damit die von der VG Media vertretenen Rechteinhaber angemessen an den durch die Plattformbetreiber erzielten wirtschaftlichen Vorteilen partizipieren können, hatte die VG Media den Tarif Weitersendung zum 1. Januar 2018 angepasst. Zwar hat sich die VG Media in dem im Berichtszeitraum vorgelegten Entscheidungsvorschlag der Schiedsstelle des DPMA in dem Verfahren gegen die ANGA mit der gewählten Methodik zur tariflichen Abbildung der geldwerten Vorteile in Form des konkreten erhöhten Lizenzsatzes auf die relevanten Umsätze der Netzbetreiber nicht durchsetzen können. Dem Grunde nach hat die Schiedsstelle aber die wirtschaftlichen Vorteile, die durch die Erhebung von Daten im Zuge der Weitersendung bei den Netzbetreiber entstehen, ausdrücklich anerkannt. Mit ihrem Hinweis in dem Einigungsvorschlag, die Vorteile der Netzbetreiber im Rahmen eines Pauschaltarifs nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VGG wertend berücksichtigen zu können, eröffnet die Schiedsstellenentscheidung zudem einen alternativen Weg, die auch bei den Netzbetreibern – im Zuge der Datenökonomie – entstehenden kommerziellen Vorteile angemessen zu berücksichtigen und somit das Geschäftsfeld Weitersendung entsprechend weiterzuentwickeln. Angesichts der weiterhin fortschreitenden – durch die Covid-19-Pandemie beschleunigten – Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche und der damit einhergehenden großen wirtschaftlichen Bedeutung von Daten, geht die VG Media unverändert davon aus, ihre Rechteinhaber angemessen an dieser Wertschöpfung beteiligen und ihre Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte perspektivisch stärker steigern zu können als bislang eingeplant. Dies gilt auch im Hinblick auf die weiteren für die Rechteinhaber positiven Aspekte der Schiedsstellenentscheidung, wie z. B. der Berücksichtigungsfähigkeit von HD-Entschlüsselungsentgelten im Rahmen der Bemessungsgrundlage, der Annahme einheitlicher Mindestbemessungsgrundlagen in Höhe von 12 EURO monatlich und pro Haushalt für alle Formen der Weitersendung sowie einer – auch ohne Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Datenerhebung realisierten wirtschaftlichen Vorteile – Erhöhung der Lizenzsätze.

Neben den vorgenannten tariflichen Anpassungen konnte durch den positiven Ausgang des Musterverfahrens im Geschäftsfeld der Senioren- und Pflegeheime sowie gegen den Anbieter des DVB-T2 TV-Produkts „freenet-TV“ eine weitere Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des wichtigen Geschäftsfelds Weitersendung gelegt werden. Der Geschäftsbereich Senioren- und Pflegeheime weist u. a. wegen der im Abschnitt „Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten“ genannten BGH Ramses-Rechtsprechung bislang eine für die Gesellschaft noch unzureichende Lizenzdurchdringung auf. Vor dem Hintergrund der nun geklärten Rechtslage geht die VG Media davon aus, in diesem Geschäftsfeld im Zuge einer zunehmenden Marktdurchdringung höhere Einnahmen als geplant erzielen zu können. Auch wenn für den neuen terrestrischen Verbreitungsweg im DVB-T2 Standard noch keine letztinstanzliche Entscheidung vorliegt, geht die VG Media aufgrund der klaren und überzeugenden Feststellung der Schiedsstelle zur Lizenzpflichtigkeit der Nutzung perspektivisch von einer Verbreiterung der Lizenzerlöse im Hinblick auf die Nutzung der HD-Sendesignale aus.

Infolge der im Abschnitt „Entwicklung der wesentlichen Rechtsstreitigkeiten“ genannten Entscheidung des EuGH im Berichtsjahr 2019 zur Frage der Notifizierungspflicht des deutschen Presseleistungsschutzrechts gemäß §§ 87f. ff. UrhG und der Einordnung der Rechtsprechung für den Ausgangsrechtsstreit durch das LG Berlin im Berichtsjahr 2020 hat sich die Situation für die Erzielung von Einnahmen aus der Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts im Berichtsjahr 2020 entscheidend verändert. Wie bereits im vorangegangenen Berichtsjahr festgestellt, musste nach der EuGH-Entscheidung – auch wenn diese nur Verfahrensfragen behandelt hatte, bedeutsame materiell-rechtliche Fragen offengeblieben waren und das Landgericht die Klage zuvor bereits als „*mindestens in Teilen begründet*“ angesehen hatte – damit gerechnet werden, dass das Landgericht das Presseleistungsschutzrecht als *ex tunc* unanwendbar ansieht. Dieses, weder von der Europäischen Kommission als Begünstigte der fraglichen Notifizierungspflicht noch von der Bundesregierung oder den anderen EU-Mitgliedsstaaten befürwortete, ungünstige Szenario hat sich durch die in der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits erkennbar werdende Einordnung der EuGH-Rechtsprechung für den konkreten Rechtsstreit realisiert. *De jure* und *de facto* kann damit das vom deutschen Gesetzgeber im Jahr 2013 erlassene Presseleistungsschutzrecht gemäß §§ 87f ff. UrhG gegenüber den Anspruchsgegnern nicht mehr durchgesetzt werden. Die Aufwendungen der Rechteinhaber zur Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts, das vom Gesetzgeber als Partizipationsmöglichkeit an der bei den digitalen Plattformen zu ihren Lasten umgelenkten Wertschöpfung gedacht war, haben sich bis jetzt wegen des Fehlers der Bundesregierung als fruchtlos erwiesen. Auch wenn der Schaden der Presseverleger ausschließlich auf ein Versäumnis der Bundesregierung zurückzuführen ist, ist eine Kompensation noch nicht einmal in kommerzieller Hinsicht – unbeachtet sonstiger Schäden – möglich, da Entschädigungsansprüche gegen die Bundesregierung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. Auch wenn hiernach eine Rechtsdurchsetzung für die Vergangenheit nunmehr aussichtslos ist, hat sich durch die Verabschiedung eines Presseleistungsschutzrechts durch den Unionsgesetzgeber eine sehr gute Perspektive realisiert, in naher Zukunft signifikante Erlöse in diesem Geschäftsfeld zu erzielen: Der Unionsgesetzgeber hat mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt („DSM-Richtlinie“) in Art. 15 der Richtlinie ein unionsrechtliches Leistungsschutzrecht des Presseverlegers eingeführt, das den Schutz von Presseerzeugnissen im digitalen Bereich gewährleisten soll. Von den Mitgliedsstaaten sind die Vorgaben der DSM-Richtlinie, die in mehrfacher Hinsicht über das deutsche Schutzrecht hinausgehen, bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen. Nachdem vom Bundesjustizministerium mittlerweile zwei strittige Diskussionsentwürfe und ein

Referentenentwurf vorgelegt worden sind, geht die VG Media nach Verabschiedung des Entwurfs durch das Bundeskabinett am 3. Februar 2021 von einer im Wesentlichen unionsrechtskonformen Umsetzung des Art. 15 DSM-RL durch die neuen §§ 87f-87k UrhG-E aus. Sofern eine Umsetzung in der derzeit bekannten Form erfolgt, geht die VG Media davon aus, dass die zuvor genannten Vorschriften eine robuste urheberrechtliche Basis für die Geltendmachung des Presseleistungsschutzrechts gegen die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft als Anspruchsgegner darstellen.

Die VG Media hat ein Forderungsausfallrisiko, sollten Nutzer ihre finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit insbesondere durch Liquiditätsengpässe oder Insolvenzen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie teilweise oder vollständig nicht erfüllen können. Bisher ist es der VG Media gelungen, dieses Risiko durch unverzügliche Rechnungsstellung, ein konsequentes Mahnwesen sowie genaue Überwachung der Zahlungstermine und Zahlungseingänge gering zu halten.

Berlin, den 4. März 2021

Corint Media GmbH, Berlin



Markus Runde

Geschäftsführer

Zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und Lagebericht hat der Abschlussprüfer folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Corint Media GmbH, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (seit 14. Januar: 2021 Corint Media GmbH), Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 4. März 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Waubke
Wirtschaftsprüfer

gez. Meier
Wirtschaftsprüfer

B) Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020

Es wird auf den Lagebericht verwiesen.

C) Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten

Im Geschäftsjahr 2020 wurden lediglich Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung solcher Nutzungsrechte abgelehnt, die die VG Media entweder nicht wahrnimmt (leistungsschutzfremde Nutzungen) oder die zwar zum satzungsgemäßen Wahrnehmungsauftrag gehören, aber von keinem Berechtigten der VG Media zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.

D) Rechtsform und Organisationsstruktur

1. Rechtsform

Die VG Media ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar 1997 errichtet. Die Firma lautet „VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH“. Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung der ihr von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen und/oder eingeräumten Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für diese Unternehmen ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an Sendeunternehmen und/oder Presseverlegern, die mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben („Berechtigte“).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 83.000,00 EURO. Von diesem Stammkapital hält die Gesellschaft einen eigenen Anteil in Höhe von 7.229,00 EURO.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nach § 77 Abs. 1 VGG genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat, als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media. Sie wurde 1997 als 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH erfolgte zunächst in 2001. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte im Zuge

der letzten Satzungsänderung, die am 28. November 2016 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

2. Organisationsstruktur

Die VG Media ist ein Unternehmen der privaten Medienindustrie mit Sitz in Berlin. Als Verwertungsgesellschaft vertritt sie die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler, privater Fernseh- und Radiosender sowie digitale verlegerische Angebote einer Vielzahl der Presseverleger.

Die VG Media nimmt zum 31. Dezember 2020 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 83 nationalen und internationalen Fernseh- und 129 Hörfunksendeunternehmen sowie die Rechte an 158 digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß Satzung der VG Media in der Fassung vom 23. November 2016 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Berechtigtenversammlung. Im Übrigen wird auf den Anhang verwiesen.

Die Gesellschaft wird von einem Geschäftsführer vertreten, der zur Einzelvertretung der Gesellschaft befugt ist. Am 16. Oktober 2020 wurden der Leiterin Recht und Regulierung sowie dem stellvertretenden Leiter Recht und Regulierung die Prokura gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder allen weiteren Prokuristen erteilt. Der Kaufmännischen Leiterin wurde bereits in 2019 Prokura erteilt.

Die Gesellschaft ist, orientiert an ihrer satzungsmäßigen Bestimmung, wie folgt organisiert:



Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VG Media am 23. November 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagenpolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in der Anlagerichtlinie für die Vermögenslage der VG Media konkretisiert wurden.

E) VON DER VG MEDIA ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG gibt es keine.

F) VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN IN § 18 ABS. 1 VGG GENANNTEN PERSONEN

Im Geschäftsjahr 2020 betrug der Gesamtbetrag der Vergütungen und sonstigen Leistungen an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen 522.076,62 EURO.

G) FINANZINFORMATIONEN

1. Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung und Verwendung der Einnahmen

Einnahmen bzw. Erlöse 2020			
Kategorie	Art der Nutzung		
Sendeunternehmen	Fernsehen	Deutschland	31.073.613,52 EURO
		Ausland	11.650.795,56 EURO
	Hörfunk	Deutschland	11.575.555,21 EURO
		Ausland	205.751,43 EURO
Summe der Erlöse			54.505.715,72 EURO

Die Verwendung der Einnahmen erfolgt als sogenannter durchlaufender Posten, den die VG Media nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Finanzkosten, den VG Media Verteilungsplänen entsprechend, an die Berechtigten weiterleitet. Bei der erstmaligen Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen werden - zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit - die Berechtigten auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Diese Vorgehensweise wird bei den

Berechtigten der Kurie Verleger angewandt, da zurzeit deren Einnahmen geringer sind als die Kosten.

2. Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt

Die Berechtigten der VG Media bilden jeweils zwei Kurien, die Kurie Sendeunternehmen und die Kurie Verleger. Allgemeine Verwaltungskosten werden gem. § 4 Abs. 3. der Satzung der VG Media zwischen der Kurie Sendeunternehmen und der Kurie Verleger hälftig (d. h. zu je 50 %) geteilt. Zuzuordnende Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung von jeweils einer Kurie zuordenbaren Rechten und Ansprüchen) sind von der jeweiligen Kurie allein zu tragen. Die für jede Kurie auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Kosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Berechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet werden. Da die Kosten bei den Berechtigten der Kurie Verleger derzeit die Einnahmen übersteigen, muss die VG Media zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit die Berechtigten der Kurie Verleger vorab an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Die Umlage der vorab anteilig durch die Berechtigten zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans Leistungsschutzrecht Presse Deutschland in entsprechender Anwendung.

Die Betriebs- und Finanzkosten sowie die Förderbeiträge für soziale Leistungen wurden nach Abzug der sonstigen Erlöse, und der Zinserträge, wie im Absatz zuvor erläutert, von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen bzw. den Berechtigten der Kurie Verleger nach Abzug der Einnahmen, die mit der Rechtewahrnehmung erzielt wurden, in Rechnung gestellt.

Von den Betriebs- und Finanzkosten standen im Jahr 2020 insgesamt 10.000 EURO nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung. Es handelt sich hierbei um soziale Leistungen zur Steigerung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit digitalen Medien an den „Innocence in Danger e.V.“ Bezüglich der Angaben im gesonderten Bericht gem. Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG wird auf Abschnitt H. verwiesen.

Zur Deckung der Kosten der Rechtewahrnehmung werden kein eigenes Vermögen oder sonstige Mittel verwendet.

Kategorien der Rechtewahrnehmung und Art der Nutzung		Kosten aus der Rechtewahrnehmung (= Kostenumlage: Aufwand abzgl. sonstiger Erlöse und Zinserträge)	prozentualer Anteil der Kosten im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten
Fernsehen	Deutschland	2.330.541,28 EURO	8,5 %
	Ausland	995.220,61 EURO	8,5 %
Hörfunk	Deutschland	868.173,24 EURO	8,5 %
	Ausland	17.549,88 EURO	8,5 %
Kosten aus der Rechtewahrnehmung Sendeunternehmen (davon 5.000 € für soziale oder kulturelle Leistungen verwendete Beträge im Einklang mit § 32 VGG)		4.211.485,01 EURO	
Kosten aus der Rechtewahrnehmung Verleger (davon 5.000 € für soziale oder kulturelle Leistungen verwendete Beträge im Einklang mit § 32 VGG)		1.782.982,25 EURO	
Summe Kosten aus der Rechtewahrnehmung Sendeunternehmen und Verleger (davon 10.000 € für soziale oder kulturelle Leistungen verwendete Beträge im Einklang mit § 32 VGG)		5.994.467,26 EURO	
verrechnete sonstige Erlöse und Zinserträge		322.546,15 EURO	
Gesamtaufwand für Kosten aus der Rechtewahrnehmung 2020		6.317.013,41 EURO	

Der Aufwand für die Kostenumlage enthält die Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 in Höhe von 6.296.555,01 EURO. Abzuziehen sind für 2020 gebuchte Aufwendungen in Höhe von 3.550,95 EURO, die bereits in Vorjahren die Ausschüttungen reduziert haben sowie sonstige Umsatzerlöse in Höhe von 63,53 EURO. Des Weiteren sind in den Aufwendungen gebuchte Erlöse in Höhe von 24.072,88 EURO hinzuzurechnen.

3. Informationen zur Verteilung der Vergütungen aus Nutzungen der Rechte der Berechtigten

a. Gesamtsumme der Vergütungen an die Berechtigten (nach Abzug der Kostenumlage)

Ausschüttung (Kategorien der Rechtewahrnehmung und Art der Nutzung)	Einnahmen 2020 aus	
Sendeunternehmen (Fernsehen)	Deutschland	24.992.257,69 EURO
	Ausland	10.672.559,34 EURO
Sendeunternehmen (Hörfunk)	Deutschland	9.310.127,10 EURO
	Ausland	188.201,55 EURO
Verleger		0,00 EURO
Summe		45.163.145,68 EURO

Die den Berechtigten 2020 zugewiesenen Beträge ergeben sich aus den im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Beträgen zur Verteilung in Höhe von 45.142.610,21 EURO, zuzüglich 134.682,69 EURO wegen ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2019, welche nunmehr zugewiesen werden konnten, wiederum abzüglich 114.147,22 EURO, ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2020, deren Zahlungseingang noch nicht gewiss ist wegen bisher säumigen Verhaltens der Lizenzschuldner.

Da die VG Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen, müssen für die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen Rückstellungen gebildet werden (Zuführung in 2020 EURO 5.172.078,90, im VJ EURO 4.611.621,43). Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

b. Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge (nach Abzug der Kostenumlage)

Ausschüttung (Kategorien der Rechtewahrnehmung und Art der Nutzung)	Einnahmen 2020 aus	
Sendeunternehmen (Fernsehen)	Deutschland	24.992.257,69 EURO
	Ausland	10.672.559,34 EURO
Sendeunternehmen (Hörfunk)	Deutschland	9.310.127,10 EURO
	Ausland	188.201,55 EURO
Verleger		0,00 EURO
Summe		45.163.145,68 EURO

Alle im Geschäftsjahr 2020 zugewiesenen Beträge werden an die Berechtigten ausgeschüttet.

c. Ausschüttungstermine

		Unterjährige Abschlagszahlung	Ausschüttung
Fernsehen	Deutschland	28. September 2020	25. März 2021
	Ausland	28. September 2020	25. März 2021
Hörfunk	Deutschland	28. September 2020	01. Juni 2021
	Ausland	Entfällt	25. März 2021

Zu den genannten Terminen wurden die Ausschüttungsinformationen an die Berechtigten versandt. Die Auszahlungen erfolgten nach den Übermittlungen der für die Auszahlung notwendigen Bankverbindungen und der gegengezeichneten Freistellungserklärungen.

d. Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden

Ausschüttung für		
	2018	164,07 EURO
	2019	778,38 EURO
	2020	114.147,22 EURO
Summe		115.089,67 EURO

Hierbei handelt es sich um Vergütungsforderungen aus dem Ausland, für die bis zum 31. Dezember 2020 keine Zahlungen eingegangen sind. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sind diese Beträge in dem Posten „Sonstigen Rückstellungen“ enthalten.

- e. Es gab keine Einnahmen aus Rechten im Geschäftsjahr 2020, die den Berechtigten einerseits zugewiesen, andererseits aber noch nicht ausgeschüttet wurden.**
- f. Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wurden innerhalb der gemäß § 28 Abs. (2) VGG vorgeschriebenen Verteilungsfristen durchgeführt.**
- g. Zum 31. Dezember 2020 hat die VG Media keine nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten im Sinne des § 30 VGG.**

4. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

		a. Einnahmen von anderen Verwertungsgesellschaften		b. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den Einnahmen	
		in EURO *		in EURO *	
		Kategorien der wahrgenommenen Rechte			
		Fernsehen	Hörfunk	Fernsehen	Hörfunk
GEMA	Deutschland	10.995.068	5.270.381	1.304.044	625.081
VFF	Deutschland	776.376	0	35.749	0
CopyDan	Dänemark	494.073	123.167	17.586	4.384
EAÜ	Estland	11.708	0	1.170	0
Kopioisto	Finnland	599	0	35	0
TV Rights	Griechenland	10.000	0	0	0
IHM	Island	15.503	0	1.455	0
HDS ZAMP	Kroatien	44.664	0	4.466	0
LATGA	Litauen	22.387	0	2.014	0
ZAMP	Mazedonien	4.222	0	440	0
Norwaco	Norwegen	9.603	0	133	0
VGR GmbH	Österreich	2.204.671	150	136.075	0
CopySwede	Schweden	5.852	0	394	0
Artisjus	Ungarn	302.527	0	42.353	0
Summe		14.897.253	5.393.698	1.545.914	629.465

* Es wurde auf volle EURO abgerundet.

Es wurden keine Beträge an andere in- und ausländische Verwertungsgesellschaften als die oben genannten gezahlt bzw. unmittelbar an die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber verteilt. Es sind daher auch keine Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für andere Verwertungsgesellschaften oder die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber entstanden sind.

H) GESONDERTER BERICHT gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG

Die VG Media GmbH hat im Geschäftsjahr 2020 von den Einnahmen aus den Rechten 10.000 EURO zur Unterstützung des „Innocence in Danger e.V.“ im Einklang mit § 32 VGG aufgebracht. Der Förderbeitrag verfolgt das Ziel, das Verständnis für Freiheit und Selbstbestimmung sowie den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien bei Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Der Betrag wurde zu gleichen Teilen der Kurie Sendeunternehmen sowie der Kurie Verleger belastet.

Beträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der genannten Leistung sind nicht entstanden.

Berlin, den 05. August 2021

Corint Media GmbH, Berlin



Markus Runde
Geschäftsführer



Christoph Schwennicke
Geschäftsführer

Anlage 2

Bescheinigung nach
prüferischer Durchsicht

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Corint Media GmbH, Berlin

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (seit 14. Januar 2021: Corint Media GmbH), Berlin, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Berlin, den 5. August 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Waubke
Wirtschaftsprüfer

Meier
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.